

# Ableitung von Collata?

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **33 (1937)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mann führt noch die Goldgasse von Köln in diesem Sinne an<sup>1</sup>, Techen die Güldenstrasse von Göttingen<sup>2</sup> und Reinecke die ehemalige Goldstrasse von Lüneburg<sup>3</sup>.

Dieser scherzweise gebrauchte Euphemismus für Kot, Dreck, liegt unzweifelhaft auch dem *Basler Goldgässlein* zugrunde. Heute figuriert es in keinem Strassenverzeichnis mehr. Es wird lediglich als Durchgang von der Rhein- zur Utengasse betrachtet. Blum-Nüesch<sup>4</sup> führt es an unter dem Namen « Reverenzgässlein » und bemerkt dazu, es verdanke seinen Namen « der starken Beschmutzung durch menschlichen und tierischen Unrat. — Im Volksmund hatte es darum einen andern Namen ! »

Urkundliche Belege aus dem Mittelalter fehlen für das Goldgässlein gänzlich. Ein Beweis für seine geringe Bedeutung. Zum ersten Mal wird es angeführt in einer Urkunde von 1544<sup>5</sup>. Der Arzt Felix Platter erwähnt in seiner Beschreibung der Stadt Basel aus dem Jahre 1610 (fol. 17<sup>v</sup>), die handschriftlich auf der Basler Universitätsbibliothek liegt, das « Schüss-Gesslin gegen die Utengassen Mit dem rechten nammen das Goldgessli genant ». An dieser Stelle sehen wir ganz deutlich die euphemistische Umschreibung.

*Brig* im Wallis besitzt ein Goldgässlein, das bezeichnenderweise auch Dreckgässlein genannt wird.

---

### 3. Ableitung von *Collata*?

Bei den bisherigen Erklärungsversuchen sind wir von der Voraussetzung ausgegangen, dass wir es wirklich mit dem Worte (wenn auch nicht mit der Sache) « Gold » zu tun haben. Im folgenden werden wir uns mit Namen beschäftigen, bei denen das « Gold » nur eine sekundäre Erscheinung ist, eine nachträgliche, volksety-

---

<sup>1</sup> *Volckmann*, 147. Sie wird schon 1232 als *goltgazze* erwähnt. Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II, 138, 198.

<sup>2</sup> *Techen*, 545.

<sup>3</sup> *Wilh. Reinecke*, Die Strassennamen Lüneburgs. Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens XXX (1914), 89.

<sup>4</sup> *E. Blum* und *Th. Nüesch*, Basel Einst und Jetzt. Textteil z. gleichnamigen Bilderbuch (Basel 1913), 129.

<sup>5</sup> UB Basel X, 311.

mologische Umbildung eines ähnlich lautenden Wortes, das nicht mehr verstanden wurde. « Grund aller volkstümlichen Erklärungen ist », nach Andresen <sup>1</sup>, « das Sprachbewusstsein, welches sich dagegen sträubt, dass der Name leerer Schall sei, vielmehr einem jeden seine besondere Bedeutung und eine zweifellose Verständlichkeit zu geben bemüht ist ».

Vom sprachpsychologischen Standpunkt aus deutet Hermann Paul die Volksetymologie folgendermassen <sup>2</sup>: « Für die Erklärung des Vorganges werden wir zunächst zu berücksichtigen haben, dass man ganz gewöhnlich die Worte und Sätze, die man hört, ihren Lautbestandteilen nach nicht vollkommen exakt perzipiert, sondern teilweise errät, gewöhnlich durch den nach dem Zusammenhang erwarteten Sinn unterstützt. Dabei rät man natürlich auf Lautkomplexe, die einem schon geläufig sind, und so kann sich gleich beim ersten Hören statt eines für sich sinnlosen Teiles eines grösseren Wortes ein ähnlich klingendes übliches Wort unterschieben. Ferner aber haftet ein Wortteil, der sonst gar keinen Anhalt in der Sprache hat, auch wenn er richtig perzipiert ist, schlecht im Gedächtnis, und es kann sich daher doch bei dem Versuche der Reproduktion ein als selbständiges Wort geläufiges Element unterschieben. Und wenn erst einmal, sei es beim Hören oder beim Sprechen, eine solche Unterschiebung stattgefunden hat, so hat das Untergeschobene vor dem Echten den Vorteil, dass es sich besser dem Gedächtnis einprägt ».

Eine erste Art von Volksetymologie ist die Angleichung eines Wortes aus einer fremden Sprache an die eigene, z. B. Lebkuchen aus lat. *libum* = Opferkuchen <sup>3</sup>, Messner aus mlat. *mansionarius* <sup>4</sup> oder Maultier aus lat. *mulus* <sup>5</sup>. Um eine solche handelt es sich in diesem Kapitel.

Im Jahre 1875 hat Hidber im Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern einen beachtenswerten Aufsatz veröffentlicht, betitelt « Der Goliath in Regensburg und die Goliath- und

---

<sup>1</sup> *Karl G. Andresen*, Über deutsche Volksetymologie (3. Aufl. Heilbronn 1878), 2.

<sup>2</sup> *Herm. Paul*, Prinzipien der Sprachgeschichte (4. Aufl. Halle 1909), 221.

<sup>3</sup> Vgl. *Andresen*, l. c. 179.

<sup>4</sup> Vgl. *Andresen*, l. c. 139.

<sup>5</sup> Vgl. *Andresen*, l. c. 147.

Gollattengassen überhaupt ». Darin sucht er nachzuweisen, dass die Namen dieser Gassen herzuleiten seien vom mittellateinischen «collata» = Abgabe, Kopfgeld. Hidber geht von der Stadt Biel aus, von einer Urkunde aus dem Jahre 1596<sup>1</sup>, in der es sich um ein «in der Golleten» gelegenes Haus handelte. «Aus dem Inhalt der Urkunde ergibt sich, dass im untern Stadttheile, jetzt Untergasse geheissen, die Leibeigenen fremder Herren sasssen, und zwar zwischen der eigentlichen Stadt mit ihrer Mauer und der äusseren Befestigung, also zwischen den beiden Thoren waren die fremden Herren zugehörigen Leute, welche einem Herrn von wegen ihres Leibes steuerpflichtig waren. Die «Collaterii» hatten ihren Herren die «Collata» oder «Collatio» «Kopfgeld» zu entrichten». Von diesen Collaterii und ihren Abgaben soll der Stadtteil oder die Strasse, die sie gemeinsam bewohnten, den Namen Collata bekommen haben. Im folgenden sucht Hidber den Beweis zu liefern, «dass fast alle ältern Städte der Schweiz eine sog. Collata besassen; freilich ist der Name oft sehr entstellt, sodass man den ursprünglichen Ausdruck fast nicht mehr zu erkennen vermag»<sup>2</sup>. In den meisten Fällen sei eine Gold- oder Golattengasse oder dgl. daraus entstanden. Ausser für Biel nimmt Hidber eine Collata an in den Städten Bern, Burgdorf, Freiburg, Chur, Solothurn, Genf, Aarau, Basel und St. Gallen, eventuell auch in Zürich.

Betrachten wir nun diese Collata-Theorie Hidbers etwas näher. Zunächst die Sprachform.

Du Cange<sup>3</sup> erklärt den Ausdruck Collata als «vectigal, tributum, quod ab universis subditis Domino confertur». Das Wort scheint sowohl als Femininum singulare als auch als Neutrum plurale verwendet worden zu sein, wie aus den Urkundenstellen, die Du Cange anführt, hervorgeht: «... per unumquemque annum dare nobis Collatam...», «Ut coloni tertiatores non dent in Collata, nec in pactum» und «...Collatas consumpserint...» Anstatt Collata wird nach Du Cange auch die Form «Collatio» verwendet.

Die Collaterii sind nach Du Cange: «Qui nostris et Anglis «Cotarii, Cotiers, Gens de Cote»: sic forte dicti, quod «collatis»,

---

<sup>1</sup> Hidber, 509 f.

<sup>2</sup> Hidber, 512.

<sup>3</sup> Du Cange II, 426—30.

seu tributis obnoxii essent ». Im gleichen Sinne führt er auch die Ausdrücke « Colladerii », « Collarius », « Colerius » und « Collatores » an. Diese sind aber kaum etymologisch identisch mit Collaterius ; denn sie werden auch erklärt als « qui merces suas ad collum portat ».

Das schweizerische Idiotikon gibt eine Erklärung der Ausdrücke « Gollate<sup>n</sup> », « Góllete<sup>n</sup> », die offenbar durch Hidber beeinflusst ist<sup>1</sup>. Es leitet sie ebenfalls vom mittellateinischen collata ab und nennt sie eine « mehrfach vorkommende Bezeichnung von gewissen Stadtteilen oder Gassen ». Und im gleichen Sinne wie Hidber sagt das Idiotikon: « In der « Gollaten », meist zwischen der innern und äussern Ringmauer, sassen die Leibeigenen fremder Herren, welche für dieselben die « Collata », das Kopfgeld zuzulegen hatten ».

Gengler in seinen Stadtrechts-Alterthümern<sup>2</sup> führt bei den Strassennamen, die sich ableiten lassen von den überwiegend darin wohnhaften Ständen, auch die Gollatten- oder Gollengassen an. Auch er bezeichnet sie « als die Wohnräume der mit Leib- und Kopfgeldern (« collata, collatio ») belasteten landesfürstlichen und stiftischen Schutzbeisassen (« collatarii »), woraus zuweilen die s. g. Goldstrassen (« goltstraiten ») hervorgegangen sein mögen ».

Was haben wir sachlich unter den Collaterii zu verstehen ? Offenbar Unfreie, wie aus den Erklärungen von Hidber, Du Cange, Gengler und aus den Angaben des Idiotikons hervorgeht. Hidber und das Idiotikon nennen sie « die Leibeigenen fremder Herren »<sup>3</sup>. Nach Du Cange sind es die Leute, qui « collatis seu tributis obnoxii » sunt. Gengler spricht von « landesfürstlichen und stiftischen Schutzbeisassen »<sup>4</sup>.

Aus all diesen Erklärungen geht die rechtliche Stellung dieser Leute nicht eindeutig hervor. Sie ist auch ziemlich schwierig festzustellen. In Werken über das Städtewesen, in rechtsgeschichtlichen Abhandlungen u. dgl. findet sich ausser bei Leuenberger<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Schweizerisches Idiotikon II, 216 f.

<sup>2</sup> Gengler, 94. Volckmann, 148 übernimmt diese Theorie von Gengler.

<sup>3</sup> Hidber, 510. Schweiz. Idiot. II, 217.

<sup>4</sup> Vgl. die schon angeführten Belege.

<sup>5</sup> Vgl. Leuenberger, 167.

der Ausdruck *Collaterii* nirgends. Wohl aber wird das rechtliche Verhältnis der sog. Hintersassen, Beisassen, Pfahlbürger, Ausbürger, Mundleute, Vorstädter usw. besprochen<sup>1</sup>. Zu einer dieser Bürgerkategorien hat man wohl auch *Hidbers Collaterii* zu rechnen. Jedoch lässt sich nicht unzweideutig sagen, mit welcher sie identisch sind. Die Gelehrten sind sich selbst nicht einig über die Bedeutung der verschiedenen Ausdrücke.

In macher Beziehung lassen sich die *Collaterii* mit den sog. « Muntmannen » vergleichen. Zu diesen rechnet man bäuerliche Grundeigentümer oder Handwerker, die sich in den Schutz eines Grundherrn oder eines reichen Stadtbürgers begeben und dafür eine Abgabe zu leisten haben<sup>2</sup>. Sie bewohnten die Städte, ohne als vollwertige Bürger angesehen zu werden<sup>3</sup>. Das Untertänigkeitsverhältnis der Muntmannschaft kommt faktisch der Unfreiheit gleich<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. von Maurer. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 6. Aufl. v. Eb. v. Künssberg. Leipzig 1919—1922. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1906 u. 1928. Leuenberger. Gengler. Waitz. Heusler. Löher. Siegfr. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Leipzig 1894. Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. 4. Ausg. bes. d. A. Heusler u. Rud. Hübner. 2 Bde. Leipzig 1899. Karl v. Amira, Grundriss des germanischen Rechts (Grundriss d. german. Philologie V. 3. Aufl. Strassburg 1913). Otto Glass, Die Muntmannen. Diss. Münster i. W. 1910. Hans Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin u. Leipzig 1921. S. jeweilen die Register.

<sup>2</sup> Vgl. von Amira, l. c. 140. Gengler, 75. von Maurer II, 235 ff. Glass, l. c. 36 gibt als Endergebnis seiner Untersuchung folgende Definition der Muntmannen: « Muntmannen sind Angehörige der niederen Volksschichten — freie Stadtbewohner, und zwar hauptsächlich Handwerker und Tagelöhner —, die unter Leistung eines Treueides — fidelitas, hulde, bi gesworne eide — sowie unter « Verspruch » gewisser bestimmter Dienste und Abgaben ein rein persönliches, unvererbliches und unveräusserliches Abhängigkeitsverhältnis zu einem der reichen und mächtigen Geschlechter eingingen, ohne im Haushalte ihres Herrn zu wohnen — teils um zunächst nur Schutz (« protectio et defensio ») gegen Nachstellungen und Beeinträchtigungen seitens eines früheren Herrn, dessen rechtmässiger Gewalt und Botmässigkeit sie sich zu entziehen gewusst hatten, sowie Vertretung und Beistand vor Gericht zu erlangen, teils um sich eine Wohnung oder Werkstatt sowie den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen ».

<sup>3</sup> Vgl. Schröder, l. c. 690.

<sup>4</sup> Vgl. Gengler, 403 ff.

Auch zu den sog. « Bei- oder Hintersassen » liessen sich die Collaterii rechnen. Man versteht darunter ursprünglich hörige Einwohner der Städte ohne Grundbesitz<sup>1</sup>. Sie standen unter dem Schutz eines Stadtbürgers und gehörten somit nur mittelbar zur Stadtgemeinde. Erst nach Abschaffung der Hörigkeit traten sie in ein unmittelbares Verhältnis zu derselben, wurden aber immer noch durch den Namen « Beisassen » oder « Schutzverwandte » von den eigentlichen Bürgern unterschieden. Nach von Maurer<sup>2</sup> « siedelten sich auch um die Höfe der alten Geschlechter herum die Mundleute und die anderen hörigen Hintersassen an und bildeten daselbst, wenn sie zahlreich genug waren, eine eigene Strasse ». Besonders gern siedelten sich diese Leute vor den Toren der Altstadt an<sup>3</sup>. Diese Vorstädte « bestanden bald nur aus einer einzigen, kaum ein Hundert von Wohnhäusern begreifenden Gasse, bald aus einem ganzen Geflechte breiterer und engerer Strassen, welche, bewohnt von einer beträchtlichen, gewerblich und wirthschaftlich regsamen Bevölkerung, alle Züge eines vollkommenen Stadtbildes darboten »<sup>4</sup>.

Es scheint demnach, dass Hidbers Collaterii sich ganz gut in der Bevölkerung unserer mittelalterlichen Städte unterbringen lassen. Wenn wir aber die Frage stellen nach der Anwendbarkeit des Grundsatzes « Stadtluft macht frei » auf die Collaterii, zeigt sich eine erste kleine Schwäche der Hidberschen Theorie. Unter Collaterii versteht er offenbar Unfreie, und zwar Unfreie im strengsten Sinne des Wortes, d. h. Leibeigene<sup>5</sup>. Wie steht es nun aber mit den Leibeigenen in unsern Städten des Mittelalters? Allgemein wird angenommen, dass die ersten Einwohner der Städte zum grossen Teil dem Stande der Freien angehörten<sup>6</sup>. Ebenso sicher

---

<sup>1</sup> Vgl. von Maurer I, 133, 388; II, 222, 761, 792. Grimm, l. c. I, 441. Henke, 214.

<sup>2</sup> von Maurer II, 21.

<sup>3</sup> Vgl. von Maurer II, 75 f. Waitz V, 411 f.

<sup>4</sup> Gengler, 73.

<sup>5</sup> Bekanntlich war im Mittelalter das Verhältnis der Unfreiheit nach Zeit und Ort stark verschieden und abgestuft. Vgl. Leuenberger, 165.

<sup>6</sup> Vgl. Joh. Carl Heinr. Dreyer, Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer (3 Teile. Rostock u. Wismar 1754, 1756, 1763), 1314: « Der Irthum, als hätten die Einwohner

ist aber, dass im Laufe der Entwicklung die Städte mit besonderer Vorliebe Unfreie und Hörige aufnahmen<sup>1</sup>. Diese erlangten ihre Freiheit, wenn sie Jahr und Tag unangefochten in der Stadt wohnhaft waren<sup>2</sup>. Allerdings war das Bürgerrecht an den Besitz von Grund und Boden in der Stadt gebunden<sup>3</sup>. Bei dieser Erlangung der Freiheit und Erteilung des Bürgerrechts handelt es sich bloss um fremde Hörige und Eigenleute, die durch diese Aussichten in die Stadt gezogen wurden. « Die aus früheren Zeiten in der Stadt selbst ansässigen Hörigen und Unfreien blieben daher streng genommen nach wie vor hörig und unfrei<sup>4</sup> ». Nach und nach änderte sich aber dieser Zustand. « Und so führte denn das Recht des freien Verkehrs verbunden mit der den neuen Ansiedlern gestatteten Freiheit nothwendiger Weise, in der einen Stadt früher, in der anderen später zur allgemeinen städtischen Freiheit<sup>5</sup> ».

In unsern Schweizerstädten bestand schon früh die Gesamtheit der Bewohner aus Freien. Die Collaterii als Leibeigene hatten also dort keinen Platz. Auf alle Fälle waren sie nicht so zahlreich und nicht von solcher Bedeutung, dass sie eine eigene Strasse oder einen Stadtteil bilden konnten.

Die grösste Schwäche jedoch weist Hidbers Theorie in folgen-

---

der Städte ehedessen aus den niedrigsten Pöbel leibeigener und freigelassener Knechte bestanden, ist bereits von vielen braven Männern aufgeräumt, und es ist wohl nichts gewissers, als dass die erste Einwohner der Städte zwar ziemlich lange von gemischter Art, doch aber der grösste Theil derselben Freigebohrne gewesen ».

<sup>1</sup> Vgl. *Löher*, 85 f. *Leuenberger*, 137.

<sup>2</sup> Vgl. *von Maurer* I, 132. *Leuenberger*, 138. *G. von Below*, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum (Bielefeld u. Leipzig 1898), 115. *H. Boos*, Geschichte der rheinischen Städttekultur (Bd. I—IV, Berlin 1897 ff.) I, 383 f; III, 142. *Hans Fehr*, l. c. 107. *E. Th. Gaupp*, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (2 Bde. Breslau 1851 f.), I, XXXIX f. *Karl Hegel*, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter (2 Bde. Leipzig 1891) II, 507 f. *Henke*, 211 f.

<sup>3</sup> Vgl. *von Maurer* I, 132. *Leuenberger*, 135. *Ch. A. Fontaine*, Notice sur la Nature et l'Organisation civile de la Bourgeoisie de Fribourg (Annales fribourgeoises 1920), 226. *Berchtold*, 458. *Merz*, 184 f. *von Below*, l. c. 83. *Henke*, 212 f.

<sup>4</sup> *von Maurer* I, 387.

<sup>5</sup> *von Maurer* I, 387. Vgl. auch I, 379.

<sup>6</sup> Vgl. *Hidber*, 510.



dem Punkte auf. Als Quelle für die Ausdrücke Collata und Collaterii bringt er nur Du Cange bei<sup>6</sup>. Eine Angabe aus einer Schweizer Quelle vermag er nicht zu geben. Die Belegstellen bei Du Cange aber entstammen zum grossen Teil südfranzösischen, spanischen und italienischen Quellen. Diefenbach bringt die Ausdrücke überhaupt nicht<sup>1</sup>. Leuenberger erwähnt wohl den Ausdruck Collaterii als eine Bezeichnung für Unfreie, der wir auch in unsern schweizerischen Urkunden begegnen<sup>2</sup>. Während er aber zu ähnlichen Bezeichnungen von Unfreien Quellenbelege gibt, bemerkt er zu Collaterii nur: «Hörige, die ihrem Herrn Steuer zahlen».

Verschiedene in Frage kommende schweizerische Archive wurden nach dem Vorkommen der Ausdrücke Collata und Collaterii gefragt. Jedesmal antworteten die Archivare, diese Namen seien ihnen völlig unbekannt und noch nie begegnet. Nun ist kaum anzunehmen, es habe wirklich in den 11 Städten, die Hidber anführt, eine sog. Collata gegeben und diese sei nirgends mehr urkundlich nachzuweisen. Der eine oder andere Verlust der betreffenden Urkunden wäre ja denkbar, nicht aber ein 11maliges Verschwinden. Ausserdem stünde der Fall wohl einzig da, dass eine Strasse oder ein Stadteil den Namen erhielt von der Abgabe (Collata), die die darin wohnenden Unfreien ihren Herren zu entrichten hatten.

Gehen wir nun die verschiedenen Städte durch, in denen Hidber eine solche Collata annimmt, um im einzelnen seine Theorie zu widerlegen.

Zunächst *Biel*. In der Urkunde von 1596, von der Hidber ausgeht<sup>3</sup>, erscheint der Name Collata in der Form «Golleten». Und gerade diese Form ist es, die auf eine ganz andere Deutung des Namens hinweist, von der im nächsten Kapitel die Rede sein wird<sup>4</sup>. Im Stadtarchiv von Biel lassen sich keine Urkunden mehr finden, die den Ausdruck «Golleten» aufweisen. Hidber sagt: «Noch jetzt heisst die Treppe, welche von derselben (d. h. von der «Golleten») in die obere Stadt oder in den sog. «Ring» führt, Golla-

---

<sup>1</sup> Vgl. *L. Diefenbach*, *Novum Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis*. Frankfurt a. M. 1867.

<sup>2</sup> *Leuenberger*, 167.

<sup>3</sup> Vgl. *Hidber*, 509 f.

<sup>4</sup> S. unten, S. 84.

tastiege »<sup>1</sup>. Das bestätigt auch Bourquin<sup>2</sup>, der Hidbers Theorie übernimmt. Im allgemeinen kennt man aber diese Bezeichnung in Biel heute nicht mehr.

Die Collata von *Bern* ist nach Hidber die jetzige Aarbergergasse, früher Gollatenmattgasse (auch Golatten-geschrieben) geheissen. « Sie war wie in Biel genau zwischen der äussern und innern Befestigung. Es ist bezeichnend, dass in derselben noch jetzt kein grösseres Gebäude oder ein sog. Herrenhaus ist und dass das uralte bernische Kloakensystem oder der sog. Egraben, d. h. der von Gesetzeswegen von der Obrigkeit für die Stadt erstellte Abführungskanal keine Anwendung fand<sup>3</sup>. » Hidbers Theorie scheint auch von Eduard von Rodt übernommen zu sein, wenn er sagt, der Name Golaten deute « auf eine hier gewesene vorstädtische Ansiedelung »<sup>4</sup>. Diese sei entstanden, « nachdem 1255 die Stadt unter savoyischem Schirm die älteste Nydeggbrücke erbaut hatte<sup>5</sup> ». « Hier hausten arme Leute, welche die Nähe der Stadt aufsuchten und die in Italien als « Colatieri »<sup>6</sup>, in Deutschland als Pfahlbürger bezeichnet wurden<sup>7</sup>. » Auch auf diese Gasse wird im folgenden Kapitel noch zurückzukommen sein. Urkundlich erscheint sie schon 1279 in der Form « Golatun-mattun »<sup>8</sup>. Diese Form hat sich im Laufe der Zeit wenig verändert. Im 14. und 15. Jahrhundert, im Jahrbuch des Vincentius-Münsters, sowie in den Tell- und Udelbüchern treffen wir häufiger die Formen « Colotenmat-

---

<sup>1</sup> Hidber, 510.

<sup>2</sup> Werner Bourquin, Biel (Biel 1922), 38 f.

<sup>3</sup> Hidber, 512.

<sup>4</sup> von Rodt, Bern im 13. und 14. Jahrhundert, 72 f. Es ist hier jedoch nicht das Gebiet der Golattenmattgasse, sondern ein anderes « Golatten » genanntes Areal ausserhalb der Nydeckbrücke gemeint, von dem später noch die Rede sein wird (s. unten, S. 83). In seiner bernischen Stadtgeschichte (Bern 1886), 248 sagt von Rodt: « Der Name Golatten soll einen steinigten Platz oder Weg bedeuten und kommt auch anderswo vor, so z. B. im Seeland und in der Stadt Aarau ». Vgl. unten, S. 63, 84.

<sup>5</sup> von Rodt, Bern im 13. u. 14. Jh., 76.

<sup>6</sup> Den Ausdruck « Colatieri » konnte ich in italienischen Wörterbüchern nirgends finden.

<sup>7</sup> von Rodt, Bern im 13. u. 14. Jh., 96. Vgl. auch von Rodt, Der Oberspital- oder Christoffel-Torturm in Bern, 366.

<sup>8</sup> FRB III, 252.

ten-»<sup>1</sup> und «Golotenmatten-»<sup>2</sup>, daneben aber auch «Colattenmatten-»<sup>3</sup> und «Golattenmatten-(gasse)»<sup>4</sup> u. ä. 1590 begegnet zum ersten Mal die Form «Goldenmattgasse»<sup>5</sup>. Sie kehrt wieder in der Populationstabelle von 1764<sup>6</sup>. Auch Jahn, Durheim und Türler sprechen von der Goldenmattgasse<sup>7</sup>. Wir sehen hier ganz deutlich einen Versuch zu volksetymologischer Umbildung des zu Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr ganz geläufigen Ausdruckes «Golaten». Zu Beginn des 19. Jahrhunderts verschwindet der Name «Golattenmattgasse» ganz, und an seine Stelle tritt Aarbergergasse. Der Stadtplan von 1803<sup>8</sup> weist noch die Bezeichnung Golattenmattgasse auf. 1827 ist sie jedoch bereits durch Aarbergergasse ersetzt. Nach Türler<sup>9</sup> soll 1798 die offizielle Umtaufe stattgefunden haben. Das allmähliche Verschwinden des Namens Golattenmattgasse ist wohl noch beschleunigt worden

---

<sup>1</sup> Vgl. *Welli*, Stadtrechnungen I, 7, 8, 39, 48, 69, 136, 266, 268, 292, 325; II, 199, 263. *Gatschet*, Jahrzeitbuch, 358, 397. *Welli*, Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389. Archiv d. hist. Ver. d. Kt. Bern XIV (1896), 579, 580. Älteres Udelbuch von Bern 1389-1466 (im Berner Staatsarchiv), p. 423, 431. Tellbuch von 1448 (im Berner Staatsarchiv), p. 314, 322, 324, 332. Tellbuch von 1458 (im Berner Staatsarchiv), p. 117. FRB IX, 256.

<sup>2</sup> Vgl. *Welli*, Das Stadtrecht von Bern, 72. Tellbuch von 1448, p. 130. Tellbuch von 1458, p. 116, 118. Annae von Veltschen Testamentliche Ordnung vom 23. Januar 1459 (im Berner Staatsarchiv, Fach Burgdorf). Udelbuch von 1466 (im Berner Staatsarchiv), p. 333, 337, 347. Teutsch Spruch-Buch der Statt Bern 1492-1493 (im Berner Staatsarchiv), p. 355.

<sup>3</sup> Vgl. *Welli*, Stadtrechnungen I, 90, 108, 111, 114, 131, 137, 138, 139, 158, 159, 162, 181, 183, 185, 189, 232, 233, 237. *Welli*, Tellbücher, 546. FRB VIII, 597; IX, 256.

<sup>4</sup> Vgl. FRB VII, 445. *Gatschet*, Jahrzeitbuch 401. *E. Meyer*, Das Tellbuch der Stadt Bern vom Jahre 1494. Archiv d. histor. Vereins d. Kt. Bern XXX (1930), 195-197. Teutsch Spruch-Buch der Statt Bern von 1502-1506 (im Berner Staatsarchiv), p. 237.

<sup>5</sup> Vgl. Teutsch Spruch-Buch der Statt Bern von 1590-1593 (im Berner Staatsarchiv), p. 15.

<sup>6</sup> Populationstabelle 1764 (im Berner Staatsarchiv), p. 132.

<sup>7</sup> *Jahn*, 159. *Durheim*, 11. *Türler*, 27. Vgl. auch *Studer*, Zur Topographie des alten Bern, 219.

<sup>8</sup> In der Stadtplan-Sammlung im Berner Staatsarchiv.

<sup>9</sup> *Türler*, 27.

durch den Abbruch des sog. innern Golattenmattgassentores, der 1824 erfolgte<sup>1</sup>.

Türler<sup>2</sup> befasst sich ebenfalls mit Hidbers Theorie. Für Bern verwirft er sie mit der Begründung, « weil Hörige in Bern keinen Platz hatten, da jeder in der Stadt nach der Handfeste in Jahresfrist freier Bürger war »<sup>3</sup>. Er will aber den Strassennamen vom Personennamen Golata ableiten<sup>4</sup>, und « dieser selbst kann mit Collatum zusammenhängen oder dann mit Goleten », das wir später besprechen werden. In der Tat war der Familienname Golata in Bern sehr häufig<sup>5</sup>. Auch unter verschiedenen anderen Formen tritt er urkundlich auf, z. B. Golotten, Colatter, Colata, Golater, in der Golden usw.<sup>6</sup>. Ein Konrad Golata besass im Jahre 1279 ein Gut der Komturei Köniz neben der « Golatunmatten »<sup>7</sup>. Mit dem gleichen Recht wie Türler können wir auch behaupten, der Personennamen sei vom Ortsnamen abgeleitet; denn dieser Fall kommt mindestens ebenso oft vor wie der umgekehrte. Und dann kann der Familienname Golata oder Golater usw. ebensogut von unserem « Goleten » abgeleitet sein<sup>8</sup> wie vom Hidberschen Collata. Auch Türler hält diese Deutung für möglich.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Jahn*, 160. *Durheim*, 31 f. *Walther*, 17 f. Nach *Türler*, 217 wurde das Tor erst 1830 abgebrochen.

<sup>2</sup> *Türler*, 28.

<sup>3</sup> Vgl. *Gengler*, 415 f.: « ...si die et annum non fuerit comprobatus, liber in urbe remanebit, et de cetero non tenetur ei (sc. domino suo) vel alicui respondere;... quodsi infra annum non fuerit eductus, elapso anno de cetero liber remanebit ». *von Rodt*, Bern im 13. u. 14. Jh., 100 f. Ders., Bern im 15. Jahrhundert (Bern 1905), 135. *Ant. v. Tillier*, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern I (Bern 1838), 92 f. *Friedr. Stettler*, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern (Bern 1845), 70.

<sup>4</sup> Vgl. *Jahn*, 159.

<sup>5</sup> Vgl. *Leu* IX, 22.

<sup>6</sup> FRB III, 251, 604; IV, 52; VI, 253; VIII, 46, 108, 348, 357, 361, 403, 500, 501, 527, 578, 616, 640, 678; IX, 269, 282, 549. *Welli*, Stadtrechnungen I, 37. *Gatschet*, Jahrbuch, 371, 374, 376, 400, 403, 424, 429, 436, 443, 452, 461, 463, 465, 467, 475, 477, 483. Älteres Udelbuch, p. 462, 467, 469. Ausburgerrodel 1442-1469 (im Berner Staatsarchiv), p. 1, 13. Ausburgerrodel um 1460 (im Berner Staatsarchiv), p. 39, 163. Udelbuch von 1466, p. 375, 464.

<sup>7</sup> Vgl. *Türler*, 27. FRB III, 251 f.

<sup>8</sup> S. unten, S. 63 ff.

Von der Collata in *Burgdorf* sagt Hidber<sup>1</sup>: « In der Stadt Burgdorf kommt in den Urkunden des dortigen Archivs die Collata als der Raum auf der Burg oder Burgstadt dem « Bertholfi oppidum » jetzt « Burtlof » geheissen, zwischen dem ersten und zweiten Thor vor ». Von diesen Urkunden weiss man aber im Stadtarchiv Burgdorf nichts. In den *Fontes Rerum Bernensium* <sup>2</sup> wird in einer Urkunde von 1364 ein « Haus und Hofstatt » Colata genannt. Das ist das einzige Mal, dass der Ausdruck in dieser Form vorkommt. Aeschlimann <sup>3</sup> spricht in seiner Geschichte von Burgdorf von einer Urkunde von 1370, in der es sich um einen Keller handelt « an der Golaten zu Burgdorf gelegen ». Auch das Geschlecht Colati kommt in Burgdorf vor <sup>4</sup>. Für die Form Golaten werden wir im folgenden Kapitel eine näherliegende Erklärung beibringen als die durch Collata <sup>5</sup>. In Burgdorf galt wie in Bern der Grundsatz « Stadtluft macht frei », was aus folgender Bestimmung der Handfeste hervorgeht: « Si quis locum Burgdorf ingreditur, cuiuscunque conditionis et sexus sit, et annum diemque integrum adepto ibi iure ac lege civili palam omnibus sine cuiuscunque iusta impetitione inhabitare cognoscitur, contra hunc nulli locus impetitioni conceditur »<sup>6</sup>.

In *Freiburg i. Ue.* hat man nach Hidber <sup>7</sup> « aus der Collata zwischen der äussern und innern Befestigung eine Rue d'or, Goldgasse gemacht ». Die urkundlichen Formen jedoch weisen in eine ganz andere Richtung. Zum ersten Mal wird diese Gasse erwähnt in einer Spitalurkunde von 1304 <sup>8</sup>, also kaum 150 Jahre nach Gründung der Stadt. Wenn der Goldgasse wirklich eine Collata zugrunde läge, müsste das um diesen Zeitpunkt in der Namensform noch ersichtlich sein. In der Urkunde von 1304 finden wir aber die Form « golgacza », die offenbar mit Collata nichts zu tun hat.

---

<sup>1</sup> Hidber, 512.

<sup>2</sup> FRB VIII, 578.

<sup>3</sup> Aeschlimann, 42.

<sup>4</sup> Vgl. Aeschlimann, 40. FRB VIII, 403, 527, 578; IX, 269.

<sup>5</sup> S. unten, S. 65.

<sup>6</sup> Vgl. Gengler, 424 f.

<sup>7</sup> Hidber, 512.

<sup>8</sup> Spitalurkunde II, 7 (im Staatsarchiv Freiburg). Im *Cartulaire du Charitable Grand Hopital des Bourgeois I*, f. 197 (Staatsarchiv Freiburg, Collection Gremaud, No. 46) wird diese Urkunde ins Jahr 1343 datiert. Vgl. auch Kuenlin I, 325.

Eine solch starke Verkürzung und der gänzliche Wegfall der *langen und betonten* Stammsilbe (Colláta) ist nicht gut denkbar. Die gleiche Form tritt auch vereinzelt auf im ältesten Bürgerbuch, dessen Eintragungen ungefähr von 1341-1419 reichen <sup>1</sup> und zweimal im zweiten Bürgerbuch (1415-1769), und zwar in den Jahren 1415 und 1416 <sup>2</sup>. Am häufigsten begegnet uns jedoch in den Bürgerbüchern wie auch in den verschiedenen Notariatsregistern <sup>3</sup> die Form «goltgasse». Die volksetymologische Umbildung hat sich also schon im 14. Jahrhundert vollzogen. Ganz vereinzelt sind die Formen «goltzgasse» <sup>4</sup> und «golutgasse» <sup>5</sup>. Eine Form, die nur entfernt an Collata anklingen würde, lässt sich nirgends finden.

Auch in der Goldgasse von *Chur* sieht Hidber eine Collata <sup>6</sup>. Wir haben bezüglich dieser Gasse, für die sich keine urkundlichen Belege finden lassen, schon früher nachgewiesen, dass es sich um eine Goldschmiedengasse handeln muss <sup>7</sup>.

Ebenso will Hidber das Goldgässlein von *Solothurn* aus einer Collata erklären <sup>8</sup>. In dieser Stadt liegen die Verhältnisse ganz ähnlich wie in Freiburg. Die älteste urkundliche Form stammt auch aus dem Jahre 1304 und lautet «Golcassa» <sup>9</sup>. Eine Deutung durch Collata ist also schon aus diesem Grunde auszuschliessen.

«In *Genf* ist für den gleichen Raum vom Ausdrücke Collaterius, d. i. für den Raum, wo die Collaterii gesessen sind, das Wort «Corraterie» entstanden», sagt Hidber <sup>10</sup>. Ein Lautwandel, der an und für sich durchaus möglich ist. Um diesen Strassennamen zu deuten, ist schon viel Tinte geflossen. Jaccard führt in seinem Essai de

---

<sup>1</sup> Erstes Bürgerbuch (im Staatsarchiv Freiburg), f. 44 v, 123 r, 123 v, 124 v, 155 r.

<sup>2</sup> Zweites Bürgerbuch (im Staatsarchiv Freiburg), f. 11 v, 35 r.

<sup>3</sup> Vgl. Die Register des Richardus de Fülistorf, Ulricus Manot und das Registrum Lombardorum No. 1 (im Staatsarchiv Freiburg).

<sup>4</sup> Vgl. Spitalurkunde II, 366 No. 6 vom Jahre 1324 (im Staatsarchiv Freiburg). Erstes Bürgerbuch, f. 94 r.

<sup>5</sup> Erstes Bürgerbuch, f. 124 r.

<sup>6</sup> *Hidber*, 512.

<sup>7</sup> S. oben, S. 21.

<sup>8</sup> *Hidber*, 512.

<sup>9</sup> Vgl. Régeste fribourgeois, 170. Solothurnisches Wochenblatt 1828, 523. *Rahn*, 150 gibt irrtümlicherweise «Goldcassa».

<sup>10</sup> *Hidber*, 512.

Toponymie<sup>1</sup> die verschiedenen Etymologien an, die vor ihm aufgestellt wurden, ohne sich für eine bestimmte zu entscheiden. Im 16. Jahrhundert leitete Bonivard<sup>2</sup> Corratèrie vom altfranzösischen corroier = gerben ab. Auch Chaponnière schliesst sich dieser Deutung an<sup>3</sup>. Es wäre demnach nichts anderes als eine Gerbergasse. Nach dem jüngeren Galiffe<sup>4</sup> hingegen lässt sich dort keine Niederlassung von Gerbern nachweisen. Er schlägt eine neue Deutung vor, die auch schon sein Vater propagiert hatte<sup>5</sup>: « Cette rue, située en dehors des murs, dans un endroit parfaitement plat, était celle où l'on faisait courir à l'essai les chevaux que l'on exposait en vente, en d'autres termes la rue des Maquignons ou le Marché aux Chevaux »<sup>6</sup>. In seinen 1870 entstandenen und 1878 veröffentlichten Notes sur l'Étymologie du mot Corratèrie stellt Jules Vuy die Collata-Theorie auf<sup>7</sup>. Er fusst dabei auf Hidber. Galiffe verwirft diese Deutung mit der Begründung: « Quelque valeur que cette interprétation puisse avoir pour d'autres villes, nous devons dire qu'à l'exception de ce que nous avons dit de St. Gervais nous ne trouvons aucun indice qui pût l'autoriser pour la cité de Genève et sa banlieue »<sup>8</sup>. Wir tun wohl am besten, uns auch nicht für eine bestimmte Deutung zu entscheiden, sondern diese Aufgabe den Romanisten zu überlassen.

« In *Aarau* nennt man noch jetzt den Raum zwischen den bei-

---

<sup>1</sup> *Jaccard*, 190.

<sup>2</sup> *François Bonivard*, Chroniques de Genève I (Genève 1867), 39: « La Courratèrie questoit vn faulxbourg ainsi nomme parce que lon y courratoit les cuirs anciennement ».

<sup>3</sup> *M. Chaponnière*, Etat matériel de Genève pendant la seconde moitié du quinzième siècle. Mém. et Documents publ. par la Société d'Hist. et d'Archéologie de Genève VIII (1852), 300.

<sup>4</sup> *J.-B.-G. Galiffe*, Genève historique et archéologique I (Genève 1869), 147. Vgl. *J. Vuy*, Notes sur l'Étymologie du mot Corratèrie (Genève 1878), 6.

<sup>5</sup> Vgl. *J. A. Galiffe*, Matériaux pour l'histoire de Genève I (Genève 1829), 190: « 1450. La Corratèrie est nommée « carreria corratèriae equorum »; il est donc évident que son nom ne vient point de ce qu'on y travailloit les cuirs, mais de ce qu'on y exerçoit les chevaux à la course, ou de ce qu'on les y faisoit courir, pour les montrer aux acheteurs ».

<sup>6</sup> *J.-B.-G. Galiffe*, l. c. I, 146.

<sup>7</sup> *Vuy*, l. c. 6 ff.

<sup>8</sup> *J.-B.-G. Galiffe*, l. c. 149.

den noch stehenden Stadthoren Gollata », sagt Hidber<sup>1</sup>. Tatsächlich gibt es in Aarau wie in Bern eine Golattenmattgasse<sup>2</sup>. Ihre Entstehungszeit fällt in das Ende des 13. Jahrhunderts<sup>3</sup>. Sie ist aber urkundlich überhaupt nicht nachzuweisen. Lage und lautliche Form sprechen für die gleiche Ableitung wie bei der Berner Golattenmattgasse<sup>4</sup>. Auch in Aarau gilt im Stadtrechtsbrief Rudolfs von Habsburg vom Jahre 1283 der Grundsatz « Stadtluft macht frei »<sup>5</sup>.

Für *Basel* nimmt Hidber interessanterweise nicht das Goldgässlein als die Collata an. Dessen Lage hätte nicht mit seiner Theorie übereingestimmt. Vielmehr sieht er im Kohlenberg die vermutete einstige Collata. « In Basel hiess die Collata, die laut dem Stadtplan im 14. Jahrhundert zwischen der äussern und innern Befestigung lag, Kolahüsern und Kolaberg, weil sie erhöht lag. Die Bewohner wurden begreiflich zu den niedrigsten Geschäften verwendet. Bei der Pest begruben sie die Todten, sie reinigten die Kloaken, fegten die Kamine und leisteten auch bei Exekutionen Dienste, sie waren Diener des Nachrichters<sup>6</sup>. Viele bettelten. Sie hiessen Freiheitsknaben oder auch schlechtweg Freiheiten; sie hatten einen eigenen Hauptmann und ein eigenes Gericht<sup>7</sup>. » Bei dieser Schilderung beruft sich Hidber auf Fechter, Basel im 14. Jahrhundert. Die Beschreibung dieser Kohlenbergbewohner hat ihn offenbar verlockt, darin seine Collaterii zu sehen. Ob sie identisch sind mit dem, was er sonst unter Collaterii versteht, scheint mir fraglich.

---

<sup>1</sup> *Hidber*, 513.

<sup>2</sup> Vgl. Abbildung in: *Hektor Ammann*, Alt-Aarau (Aarau 1933), 33.

<sup>3</sup> Vgl. *Ammann*, l. c. 34.

<sup>4</sup> S. unten, S. 84.

<sup>5</sup> Vgl. *Gengler*, 423: « Ouch han wir in gesetzet und ze rehte gegeben, swer ir burger ist ald wirt und in der stat veriarit und vertaget an sines herren ansprache, innlandez sindine, des eigen er ist, der sol darnach dechein herren dienstes gebunden sin wand der stat herren ». Vgl. auch ders., *Deutsche Stadtrechte des Mittelalters* (Erlangen 1852), 3. *Merz*, 10 f, 43. *Urkundenbuch der Stadt Aarau*. Hsg. von H. Boos (Aarau 1880), 12.

<sup>6</sup> Vgl. auch *Otto Beneke*, *Von unehrlichen Leuten*. *Culturhist. Studien u. Geschichten* (Hamburg 1863), 81 ff. *Ferd. Frensdorff*, *Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre*. *Hansische Geschichtsblätter XIII* (1907), 40 ff.

<sup>7</sup> *Hidber*, 513.



Mit dem Kohlenberg und seinen Bewohnern hat es aber tatsächlich eine besondere Bewandtnis. Urkundlich erscheint er zum ersten Mal 1283 in der Form « Kolehüsern »<sup>1</sup>. Diese erhält sich in dieser und ähnlicher Schreibart bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts<sup>2</sup>. Die später allein übliche Form Koleberg, Kolberg oder Kolenberg u. ä. begegnet uns zum ersten Mal 1397<sup>3</sup>.

Der Name wird gewöhnlich auf die Köhler zurückgeführt, die in frühesten Zeiten in jener Gegend gehaust haben mögen<sup>4</sup>. Osenbrüggen schlägt einige andere Etymologien vor, ohne sich definitiv für eine auszusprechen<sup>5</sup>. « Sollte nicht Kolenberg oder Koleberg nur eine andere Form sein für den häufig vorkommenden Kalenberg? Bei Zug und bei Luzern heisst noch jetzt der Richtplatz so. Wie in ältester Zeit Verbrecher an einem dünnen laublosen Baum aufgehängt wurden, so waren auch und sind noch jetzt die Richtplätze oft kahle Hügel ». Dass der Kohlenberg nicht nur Gerichts-, sondern auch Hinrichtungsstätte war, schliesst Osenbrüggen aus einer Stelle in der Basler Chronik von Gross, die von der Verbrennung eines Hahnes, der ein Ei gelegt, berichtet<sup>6</sup>. Eine andere Deutung, die Osenbrüggen vorschlägt: « Man pflegte in alten Zeiten zur sicheren Wiedererkennung, wenn man Grenzsteine setzte, unter diesen Ziegelsteine und Kohlen, als unvertilgbare Stoffe, zu begraben und solche unter die Marksteine gelegten dauernden Zeichen sind die Belege<sup>7</sup> im ursprünglichen Sinne dieses Wortes. Nach Stadlin begrub man auch an Gerichtsstätten, die ja oft durch Steine bezeichnet wurden, Kohlen und Ziegelsteine ». Und die

---

<sup>1</sup> Vgl. *Ad. Socin*, Mittelhochdeutsches Namenbuch. (Basel 1903), 381. UB Basel II, 232.

<sup>2</sup> Vgl. *Socin*, l. c. 381. UB Basel II, 293, 343; III, 2, 47, 87, 111, 195, 196, 221, 227, 251, 262. Kloster-Archiv, Barfüsser B (im Staatsarchiv Basel), f. 5 r, 12 r.

<sup>3</sup> Vgl. Barfüsser B, f. 7v.

<sup>4</sup> Vgl. *Förstemann*, Strassennamen von Gewerben III, 272. *Paul Siegfried*, Basels Strassennamen (Basel 1921), 14. *Bruckner*, Basel-Chronick, drittes Buch, 11. *Burckhardt*, 14. *Fechter*, Topographie, 111. *Ders.*, Das alte Basel, 22.

<sup>5</sup> *Ed. Osenbrüggen*, Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz I (Zürich 1858), 2 f.

<sup>6</sup> *Joh. Gross*, Kurtze Bassler Chronick (Basel 1624), 120.

<sup>7</sup> Vgl. *Jac. u. Wilh. Grimm*, Deutsches Wörterbuch I (Leipzig 1854), 1440.

letzte von Osenbrüggens Etymologien: « Der Kolenberg könnte auch = Qualenberg (mons cruciatus) sein ». Wir lassen die Frage offen, ob einer dieser Deutungsversuche das Richtige trifft. Die urkundlichen Formen geben zu wenig Anhaltspunkte dafür. Vor allem aber weist keine Form auf Collata.

Während des Mittelalters befand sich auf dem Kohlenberg in Basel eine Freistätte der Bettler und Lahmen<sup>1</sup>. Das niedrigste Gesindel war also dort angesiedelt. Auch in Augsburg und Hamburg soll es solche Freistätten gegeben haben<sup>2</sup>. In der frühneuhochdeutschen Literatur treten diese Kohlenbergler, auch Elsassbettler genannt, mehrfach auf<sup>3</sup>. Am berühmtesten ist wohl die Stelle aus Brants Narrenschiff<sup>4</sup>:

Zu Basel uff dem kolenbergk  
Do triben sie vil bübenwergk usw.

Was den Hauptunterschied zwischen Hidbers Collaterii und den Kohlenbergbewohnern ausmacht, ist der: Jene sind Unfreie, ja sogar Leibeigene; diese aber zeichnen sich durch besondere Freiheiten aus und werden gerade deshalb « Freiheitsknaben » oder einfach « Freiheiten » genannt<sup>5</sup>. Ihre Freiheit bestand hauptsächlich darin, dass sie unmittelbar unter dem Reichsvogt standen und ihr eigenes Gericht hatten<sup>6</sup>. Also keine Spur vom Untertänigkeitsverhältnis der Collaterii.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Ochs* V, 69 ff. *Burckhardt*, 14 ff. *Ders. Fechter*, Topographie, 111 f. *Ders.*, Das alte Basel, 22. *Bruckner*, 11.

<sup>2</sup> Vgl. *Ders. Fechter*, Topographie, 111. *Ochs* V, 71. *Ryff*, 25.

<sup>3</sup> Vgl. *Utz Eckstein*, Reichstag: oder Versammlung der Bawren / gehalten zu Fridberg im Rychthal / darinnen die gemeine Klag der jetzigen Welt gehört und erörteret wirdt (o. Jahr), 27. *Fischart*, Geschichtklitterung, hsg. von H. Alsleben. Neudrucke deutscher Litteraturwerke Nr. 65-71, (Halle 1891), 154. *P. Gengenbach*, Ein Beitrag zur deutschen Literaturgeschichte der Reformationszeit, hsg. von Karl Gøedeke. (2 Teile. Hannover 1855 f.) I, 344.

<sup>4</sup> *Sebast. Brant*, Narrenschiff, hsg. v. Friedr. Zarncke (Leipzig 1854), 62.

<sup>5</sup> Vgl. *Ochs* V, 71. *Burckhardt*, 14 ff. *Ders. Fechter*, Topographie, 112 f.

<sup>6</sup> Über die seltsamen Gebräuche bei diesem Gericht vgl. *J. Schnell*, Die Entwicklung der Rechtsverfassung und Gesetzgebung der Stadt Basel. Zeitschr. f. schweiz. Recht II (1853), 116 ff. *Heusler*, 226. *Christ. Wurstisen*, Epitome Historiae Basiliensis (Basileae o. Jahr), 152 f. *Bruckner*, 12 ff. *Ryff*, 25 ff. *Ochs* V, 74 ff. *Thomas* u. *Felix Platter*, Zwei Autobiographien, hsg. von

Und nun zu *St. Gallen*. Geben wir wieder Hidber das Wort <sup>1</sup>: « Am Auffallendsten zeigt sich das Verderbniss des Namens in *St. Gallen*. Dort wurde die Collatagasse zwischen dem Thor beim Rathaus und dem sog. Platz- oder Pletzthor, also zwischen der innern und äussern Befestigung der Stadt in eine Goliathgasse umgewandelt und an eines der Häuser das gewaltige Bild des Goliath hingemalt und vor einigen Jahren erneuert, als ob der alttestamentliche Goliath die Nachfolger der einstigen verlaufenen Leibeigenen behüten sollte » <sup>2</sup>. Stucki <sup>3</sup> nimmt gerade den umgekehrten Vorgang an. Nach ihm verdankt die Gasse ihren Namen dem Haus mit dem Bild des Goliath <sup>4</sup>. Es ist dies die nächstliegende Deutung <sup>5</sup>. Dass jemals Collaterii hier gewohnt hätten, lässt sich nicht beweisen. Nach handschriftlichen Notizen eines Dr. Bernhard Wartmann <sup>6</sup> von ca. 1790 hatte die Gasse keinen Namen. Sie sei früher als Thurgauerstrasse bezeichnet worden, zu seiner Zeit habe man ihre Teile « beim Goliath » und « bei der Weste » geheissen. Auch im ältesten noch vorliegenden Kaufbrief aus dieser Gasse (ca. 1800) ist die Lage mit « beim Goliath » angegeben <sup>7</sup>.

« In *Zürich* », sagt Hidber, « möchte der einstige Göldithurm, später Wellenberg, auf die Collata hinweisen, da die von dort nach der äussern Stadtmauer gehende Gasse zwischen der äussern und innern Befestigung liegt. Freilich gab es in *Zürich* ein Geschlecht Göldli <sup>8</sup>, von dem also jener Thurm seinen Namen erhalten haben

---

D. A. Fechter (Basel 1840), 187 ff. *Burckhardt*, 17 ff. *Ders. Fechter*, Topographie, 113. *Ders.*, Das alte Basel, 22.

<sup>1</sup> *Hidber*, 513 f.

<sup>2</sup> Die gleiche Deutung gibt *Hidber*, 514 auch der Goliathgasse in Regensburg.

<sup>3</sup> *Stucki*, 305 f.

<sup>4</sup> Vgl. Abbildung 134 in: Die Baudenkmäler der Stadt *St. Gallen*, bearb. v. A. Hardegger, Sal. Schlatter u. Tr. Schiess. *St. Gallen* 1922.

<sup>5</sup> Vgl. auch Die Baudenkmäler der Stadt *St. Gallen*, 500.

<sup>6</sup> *Wartmann*, Zur Geschichte der Stadt *St. Gallen*, 137 (in der Stadtbibliothek *St. Gallen*).

<sup>7</sup> Diese Angaben verdanke ich † Stadtarchivar Dr. *T. Schiess*, *St. Gallen*.

<sup>8</sup> Vgl. P. *Adalrich Arnold*, Die ehemalige Göldlinkapelle beim Grossmünster in *Zürich*. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. XXVII (1933), 241 ff. Nach dem Idiotikon II, 225 soll die Familie Göldli den Namen von ihrem Reichtum erhalten haben.

mochte »<sup>1</sup>. In der Anmerkung gibt jedoch Hidber eine Mitteilung von Herrn Prof. Dr. G. von Wyss wieder, derzufolge der Göldithurm nicht mit der Collata in Zusammenhang gebracht werden darf. Auch sei ihm von einer Collata in Zürich nichts bekannt. Wie in den übrigen Schweizerstädten gilt in Zürich der Bejährungs-Grundsatz, wonach Unfreie, die Jahr und Tag in der Stadt sassen, frei wurden<sup>2</sup>.

Auch bei der Goldgasse von *Salzburg* vermutet Hoffmann<sup>3</sup> Zusammenhang mit Collata. Bei ihm hat der Ausdruck jedoch nicht den gleichen Sinn wie bei Hidber, wenn er erklärt: « Collata » = Schutzgeld, welches die Neuangekommenen an der dort befindlichen Einhebestelle entrichten mussten ». Der Name der Salzburger Goldgasse entbehrt bis heute noch einer einwandfreien Deutung<sup>4</sup>.

In keiner unserer Städte lässt sich also eine Collata nachweisen. Das historisch-biographische Lexikon der Schweiz<sup>5</sup> hält zwar diese Ableitung auch bei dem bernischen Orte *Golaten* in der Gemeinde Kerzers<sup>6</sup> für möglich. Ebenso tritt Zimmerli für diese Deutung ein<sup>7</sup>. Mit dem Verweis auf Stalder<sup>8</sup> und Gatschet<sup>9</sup> zieht er jedoch auch noch eine andere Erklärung in Betracht, die wir im nächsten Kapitel verteidigen werden<sup>10</sup>. Die urkundlichen Formen dieses

---

<sup>1</sup> *Hidber*, 513.

<sup>2</sup> Vgl. *Gengler*, 417 f.: « Wer zu In in ir statt kompt von wibs oder mannes namen und der einen tag und ein jar wonhafftig by In ist, er diene oder habe selber hus, und er von eygenschaft des libs in jarsfrist von nieman versprochen noch gevordert wird, das och der furbaser ledig und lose gentzlich sin und bliben sol aller vordrung und ansprach, so von eygenschaft des libs ieman zu In oder derselben lüt kindern, die in der stat sitzent, gehalten möcht ».

<sup>3</sup> *Hoffmann*, Salzburgs Strassen, 14.

<sup>4</sup> Vgl. *Tusel*, 43. S. auch oben, S. 21.

<sup>5</sup> HBLs III, 590.

<sup>6</sup> Vgl. GLS II, 359. *Weber*, 235. *Jahn*, 397. *Brandstetter*, OFS V. TAS, Bl. 316.

<sup>7</sup> *Zimmerli* II, 14.

<sup>8</sup> *Stalder*, Versuch eines schweizerischen Idiotikon I, 464.

<sup>9</sup> *Gatschet*, Ortsetymologische Forschungen, 89.

<sup>10</sup> S. unten, S. 63.

Ortsnamens lauten: Gulada ca. 990<sup>1</sup>, Golatun 1277<sup>2</sup>, Guolathun 1287<sup>3</sup>, Golaton 1340<sup>4</sup>. Wäre der Name wirklich von Collata abgeleitet, so würde er wenigstens um 990, im Cartular von St. Maurice, noch in der lateinischen Form auftreten, da auch die übrigen Ortsnamen dort lateinisch wiedergegeben werden.

Zimmerli<sup>5</sup> führt auch den Flurnamen *im Gulet*, um 1699 «ès Collats» geheissen, bei Lurtigen, Gemeinde Murten, auf Collata zurück. Es wäre dies der einzige Fall, in dem dieser Ausdruck sich in einem Flurnamen erhalten hätte. Aber auch für dieses romanische «ès Collats» gibt es noch andere Deutungen<sup>6</sup>.

Im allgemeinen können wir sagen: der mittellateinische Ausdruck Collata lässt sich in der Schweiz weder in Strassen- noch in Ortschafts- und Flurnamen nachweisen.

---

## 4. Ableitung von Gol, Goleten

### A. Sprachliches

Auch im folgenden werden wir es mit einer volksetymologischen Deutung zu tun haben, die einer grossen Anzahl von Orts-, Flur- und Strassennamen zugrunde liegt. Nur handelt es sich diesmal nicht, wie bei Collata, um ein lateinisches Wort, das dem Deutschen angeglichen wurde. Es ist vielmehr ein altes Dialektwort, das aber in manchen Gegenden der Schweiz nicht mehr verstanden und

---

<sup>1</sup> Vgl. FRB I, 282.

<sup>2</sup> FRB III, 196. Solothurnisches Wochenblatt 1829, 623. Régeste fribourgeois, 128.

<sup>3</sup> Vgl. Solothurnisches Wochenblatt 1829, 623.

<sup>4</sup> Vgl. FRB VI, 522. In den Udelbüchern und Ausburgerrodeln von Bern werden mehrfach auch Leute aus Golaten angeführt. Die urkundlichen Formen lauten dort Golotten, Golatten, Coloten u. ä. Vgl. Älteres Udelbuch, p. 94, 103, 343, 365, 466. Udelbuch von 1466, p. 369, 380, 460. Ausburgerrodel 1442-1469, p. 12, 41, 163.

<sup>5</sup> Zimmerli II, 22.

<sup>6</sup> Vgl. die Ortsnamen Golet, Golat usw., die Jaccard, 192 als Ableitungen von lat. gula erklärt. Im Dialekt wechseln die Anlaute c und g häufig miteinander. So konnte aus «ès Collats» ein «Gulet» werden.